

**Anlage 9**

**Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Fischereiverordnung erlassen wird**

Gastfischerkarte

**Gastfischerkarte**  
 Bundesland Oberösterreich  
 Ausgestellt vom LANDESFISCHEREIVERBAND OÖ

Lfd. Nr. \_\_\_\_\_

**Fischgast:**  
 Vor- und Nachname, akad. Grad: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_

**Bewirtschafterin/Bewirtschafter des Fischwassers**  
 Vor- und Nachname, akad. Grad: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Ausstellungsdatum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Ausstellers

Gebühren entrichtet

Vorderseite

Wer den Fischfang ausübt, hat gemäß § 16 Oö. Fischereigesetz 2020 neben der Gastfischerkarte einen amtlichen Lichtbildausweis sowie die schriftliche Bewilligung (Lizenz) der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters des betreffenden Fischwassers bei sich zu führen und diese den Fischereischutzorganen bzw. den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf deren Verlangen zur Einsicht auszuhandigen.

Die Gültigkeit der Gastfischerkarte beträgt drei Wochen, beginnend mit dem Tag der Ausstellung. Unvollständig oder nicht in dauerhafter Schrift ausgefüllte sowie nicht unterfertigte oder unleserliche Gastfischerkarten sind ungültig.

Fischergäste müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. In einem Kalenderjahr dürfen je Fischergast höchstens zwei Gastfischerkarten gelöst werden.

Die Schonzeiten und Mindestfangmaße gemäß der Oö. Fischereiverordnung sind einzuhalten (App FISCHER OÖ). Für Gewässer, für die eigene Fischereiordnungen erlassen worden sind, können abweichende Schonzeiten und Mindestfangmaße gelten.

Wassertiere, die das Mindestfangmaß nicht erreicht haben oder in der Schonzeit gefangen werden, sind sofort schonend in das Fischwasser zurückzusetzen.

**Oö. Landesfischereiverband**  
 Interessensvertretung der Fischer

Rückseite